



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

| | | |
|---------------------|-----------------------------------|-----------------|
| 31. Jahrgang | Potsdam, den 1. April 2020 | Nummer 9 |
|---------------------|-----------------------------------|-----------------|

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020

(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NTHG 2020)

Vom 1. April 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020

Das Haushaltsgesetz 2019/2020 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 33), das durch das Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Tilgungsplan“.
 - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „12 895 428 800“ durch die Angabe „15 215 633 100“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2 539 790 400“ durch die Angabe „3 428 070 600“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie wird das Ministerium der Finanzen und für Europa ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 2 000 000 000 Euro aufzunehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ermächtigung nach Satz 1 erhöht sich um den Saldo aus den veranschlagten Rücklagenentnahmen und den veranschlagten Rücklagenzuführungen gemäß Finanzierungsübersicht sowie um die jeweilige Inanspruchnahme der mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2019 gebildeten Rücklage des Sondervermögens Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

d) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Jahr 2020 wird als Ausnahme eine Überschreitung des in Satz 1 festgelegten Neubewilligungsvolumens in Höhe der in Vorjahren nicht in Anspruch genommenen Bundesmittel in Höhe von höchstens 75 000 000 Euro zugelassen.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Tilgungsplan

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 werden die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 aufgenommenen Kredite jährlich fortlaufend in Höhe von mindestens 3,3 Prozent getilgt.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie

Zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie wird das Ministerium der Finanzen und für Europa abweichend von § 8 sowie von § 37 der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, in über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 2 000 000 000 Euro einzuwilligen, sofern dies für die Aufrechterhaltung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sowie von wesentlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen unabhängig von der Trägerschaft sowie für den Ausgleich von nicht unerheblichen Schäden unabweisbar ist. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages ist unverzüglich über Einwilligungen nach Satz 1 zu unterrichten.“

6. Die Anlage wird durch die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Änderungen geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. April 2020

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke